

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) regeln ergänzend zur Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Eferding (im Folgenden kurz: „Stadtgemeinde“) und dem Vertragspartner (im Folgenden kurz: „VP“) die Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen des Kulturzentrums Bräuhaus Eferding, Bräuhausstraße 2, 4070 Eferding, für die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Veranstaltung.
- 1.2 Über den Nutzungszweck, das Nutzungsobjekt, die Nutzungsdauer, das Nutzungsentgelt und etwaige weitere Vertragsbestandteile wird für jede einzelne Veranstaltung eine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen. Soweit in dieser gesonderten Nutzungsvereinbarung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten diese ANB.

2. Nutzungszweck / Kapazitäten

- 2.1 Die Stadtgemeinde überlässt und der VP nutzt in Gebäuden und/oder auf Außenanlagen der Stadtgemeinde Räumlichkeiten und/oder Flächen für eine vom VP zu organisierende und durchzuführende Veranstaltung und auch für die mit einer solchen Veranstaltung üblicherweise verbundenen Vorbereitungen sowie Auf- und Abbauarbeiten. Eine Änderung des Nutzungszweckes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde zulässig.
- 2.2 Der VP hat der Stadtgemeinde auf Verlangen umgehend alle erforderlichen Informationen über die Veranstaltung zu erteilen.
- 2.3 Einvernehmlich festgestellt wird, dass veranstaltungsrechtlich im Saal des Kulturzentrums Bräuhaus bei Reihenbestuhlung maximal 520 Sitzplätze, bei Tagungsbestuhlung bei Tisch maximal 400 Sitzplätze und bei Ballbestuhlung maximal 360 Sitzplätze zur Verfügung stehen.

3. Nutzungsentgelt

- 3.1 Das vereinbarte Nutzungsentgelt als zivilrechtlicher Gesamtpreis ist in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Bei Zahlungsverzug des VP werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verrechnet. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall auch die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt der Stadtgemeinde ausdrücklich vorbehalten. Der VP ist nicht berechtigt mit behaupteten eigenen Forderungen gegen die Forderungen der Stadtgemeinde aus der Nutzungsvereinbarung die Aufrechnung zu erklären.

4. Sicherstellung

- 4.1 Die Stadtgemeinde ist berechtigt vom VP zu verlangen, dass dieser gegen das Risiko aus der Veranstaltung einen Nachweis darüber erbringt, ausreichenden Versicherungsschutz zu haben und zwar sowohl gegen Vandalismus, Verkehrssicherung aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung und

die spezifisch mit der Nutzungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen. Verlangt die Stadtgemeinde einen solchen Versicherungsnachweis, ist über Wunsch des VP Stadtgemeinde bereit, dem VP ein Zahlscheinprodukt eines inländischen Versicherers zu benennen. Stadtgemeinde übernimmt im Zusammenhang damit jedoch keine Schutz- und Aufklärungspflichten.

5. Übergabe und Rückstellung des Nutzungsobjektes

- 5.1 Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses wird die Stadtgemeinde das Nutzungsobjekt gemeinsam mit dem VP in Augenschein nehmen und diesem übergeben. Im Zuge dessen wird ein Protokoll erstellt, in dem insbesondere der Zustand des Nutzungsobjektes festgehalten wird.
- 5.2 Spätestens bei Ende der Abbauphase hat der VP das Nutzungsobjekt im übernommenen Zustand sowie geräumt von eigenen beweglichen Gegenständen an die Stadtgemeinde zurückzustellen. Zu diesem Zweck wird die Stadtgemeinde das Nutzungsobjekt wiederum gemeinsam mit dem VP in Augenschein nehmen und allfällige Beschädigungen und/oder fehlende bzw. beschädigte Gegenstände in dem bei Übergabe erstellten Protokoll festhalten.

6. Allgemeine Pflichten des VP

- 6.1 Der VP ist zur Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere feuerpolizeilicher, veranstaltungsrechtlicher und jugendschutzrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechtsvorschriften auch von seinen Vertragspartnern sowie den diesen zurechenbaren Personen und von Besuchern der Veranstaltung vollinhaltlich eingehalten werden. Der VP hat die Stadtgemeinde aus allfälligen Verletzungen dieser Vorschriften vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 6.2 Der VP ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt schonend zu gebrauchen. Veränderungen am Nutzungsobjekt darf der VP nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde und unter äußerster Schonung der Substanz vornehmen. Vor Rückstellung des Nutzungsobjektes hat der VP sämtliche Veränderungen auf eigene Kosten wieder zu beseitigen.
- 6.3 Der VP hat der Stadtgemeinde eine Ansprechperson (verantwortlicher Beauftragter) bekannt zu geben, für dessen Handlungen und Erklärungen ihn die volle Haftung gemäß dieser ANB trifft. Darüber hinaus hat der VP der Stadtgemeinde folgende natürliche bzw. juristische Personen schriftlich bekannt zu geben:
 - a) allfällige weitere Mitveranstalter
 - b) alle Unternehmer und Subunternehmer, mit denen er im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusammenarbeitet bzw. zusammenzuarbeiten beabsichtigt.
- 6.4 Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, eine oder mehrere der bekannt gegebenen Personen (Abs 4) abzulehnen. Der VP darf diesen Personen dann in keiner wie auch immer gearteten Weise Zutritt zum Nutzungsobjekt gewähren und mit diesen Personen in keiner wie auch immer gearteten Weise im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusammenarbeiten.
- 6.5 Der VP hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Besucher der Veranstaltung und Vertragspartner des VP Zugang zum Nutzungsobjekt haben.

- 6.6 Aushänge und Plakatierungen in Räumlichkeiten der Stadtgemeinde oder an Gebäuden der Stadtgemeinde müssen von der Stadtgemeinde vorher schriftlich genehmigt werden und dürfen nur an hiezu vorgesehenen Flächen angebracht werden. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge oder Plakatierungen sind auf Kosten des VP wieder zu entfernen.
- 6.7 Alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern treffen den VP.
- 6.8 Der VP hat eigenverantwortlich und auf eigene Kosten für einen ordnungsgemäßen Winterdienst zu sorgen, und zwar auch im Innenhof des Nutzungsobjektes und auf sämtlichen Fluchtwegen sowie die Stadtgemeinde hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 6.9 Während der Veranstaltung können sich Personen der Stadtgemeinde in den Gebäuden und auf dem Gelände der Stadtgemeinde aufhalten.
- 6.10 Das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen des Nutzungsobjektes durch den VP an Dritte ist nicht zulässig.

7. Behördliche Bewilligungen und Anmeldungen

- 7.1 Der VP hat auf eigene Kosten alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen bzw. Anmeldungen zu erstatten.
- 7.2 Kopien der Bewilligungen bzw. Anmeldungen sind der Stadtgemeinde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. Kann der VP die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt nachweisen, ist die Stadtgemeinde zur sofortigen Auflösung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Der VP hat die Bestimmungen der Brandschutzordnung jedenfalls einzuhalten. Nach Beendigung der Aufbauarbeiten und vor Beginn der Veranstaltung ist die Stadtgemeinde berechtigt, das Nutzungsobjekt gemeinsam mit dem VP in Augenschein nehmen. Bei Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Veranstaltung zu untersagen und die Nutzungsvereinbarung vorzeitig aus wichtigem Grund aufzulösen.
- 8.2 Der erforderliche Brandschutzbeauftragte wird auf Kosten des VP von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten ist jedenfalls Folge zu leisten.
- 8.3 Will der VA einen eigenen Brandschutzbeauftragten beauftragen, hat er dies im Vorhinein (vor der Beauftragung) mit der Stadtgemeinde abzustimmen. Die Leistungen des Brandschutzbeauftragten vor, während und nach der Veranstaltung sind mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadtgemeinde zu koordinieren. Den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten der Stadtgemeinde ist jedenfalls Folge zu leisten.

9. Tiere

- 9.1 Die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) zur Veranstaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.

10. Waffenverbot

- 10.1 Bewaffnete Personen, das sind Personen, die Gegenstände bei sich tragen, die geeignet sind, die Angriffs- und/oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen bzw. die bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen, sofern sie von der Stadtgemeinde keine schriftliche Sondergenehmigung erhalten.
- 10.2 Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung des Waffenverbotes angemessen zu kontrollieren (z.B. durch Kontrolle von Taschen und Rucksäcken) und Personen, die gegen das Verbot verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen.
- 10.3 Für die Einhaltung des Waffenverbotes haftet der VP.

11. Rauchverbot

Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht gestattet; in Außenbereichen ist das Rauchen ausschließlich in den gekennzeichneten Rauchzonen gestattet. Für die Einhaltung des Rauchverbotes haftet der VP.

12. Vorzeitige Auflösung der Nutzungsvereinbarung

- 12.1 Der VP ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ungeachtet des Grundes für die Auflösung, nur gegen Leistung der nachfolgenden Vergütungen an die Stadtgemeinde aufzulösen:

- bis 3 Monate vor Beginn des Nutzungsverhältnisses 0 % des Nutzungsentgeltes
- weniger als 3 Monate aber mehr als 1 Monat vor Beginn des Nutzungsverhältnisses 50 % des Nutzungsentgeltes
- 1 Monat und weniger vor Beginn des Nutzungsverhältnisses 80 % des Nutzungsentgeltes.

Darüber hinausgehende Ansprüche der Stadtgemeinde (etwa auf Kostenerersatz für erbrachte Vorleistungen) bleiben davon unberührt. Der VP kann anstelle der vorzeitigen Auflösung die Nutzungsvereinbarung auf einen neuen VP überbinden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde erforderlich. Im Falle der Zustimmung der Stadtgemeinde trifft den bisherigen VP keine Vergütungspflicht aus der vorzeitigen Auflösung.

Die Stornierung der Veranstaltung gegenüber der Stadtgemeinde erfolgt einschreibebrieflich durch den Vertragspartner. Das Stornoschreiben muss zur Fristwahrung vor Ablauf der Stornofrist bei der Stadtgemeinde eingegangen sein.

- 12.2 Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund einseitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der VP seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in der vollen Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - der VP ohne Zustimmung der Stadtgemeinde den Nutzungszweck ändert,
 - der VP das Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlichen Anzeigen nicht termingerecht (Punkt 6.) nachweisen kann,
 - behördliche Auflagen erteilt werden, die eine Nutzungsgewährung unmöglich machen,
 - eine bestehende behördliche Bewilligung aus welchen Gründen auch immer widerrufen wird,

- die Veranstaltung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt, etwa gegen das Verbotsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das OÖ Sexualdienstleistungsgesetz, etc. (die Beurteilung obliegt alleine der Stadtgemeinde),
- der VP trotz Abmahnung (es genügt eine mündliche Abmahnung) weiterhin gegen Bestimmungen dieser ANB, der Haus- oder Brandschutzordnung der Stadtgemeinde verstößt,
- der Sphäre des VP, des Veranstalters oder der Veranstaltung zurechenbare Umstände offenbar werden, die gegen Grundsätze oder Ziele der Stadtgemeinde verstoßen oder die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Stadtgemeinde zu schaden (die Beurteilung obliegt alleine der Stadtgemeinde)
- der VP angeforderte Auskünfte nicht erteilt oder bei begründetem Verdacht, dass unvollständige oder falsche Angaben erstattet wurden oder bei sonstigem gleich zu haltendem Vertrauensmissbrauch (etwa Verletzung von Aufklärungspflichten),
- die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint,
- gegen das Waffenverbot gemäß Punkt 10. dieser ANB verstoßen wird bzw. bei begründetem Verdacht, dass es zu einem Verstoß kommen wird,
- sich der VP mit Leistungen oder Zahlungen aus vergangenen Veranstaltungen in Verzug befindet oder wenn eine andere Nutzungsvereinbarung mit dem VP aus wichtigem Grund aufgelöst wird,
- der VP zahlungsunfähig wird oder fällige Forderungen nicht begleichen kann oder über das Vermögen des VP das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- das Nutzungsobjekt ganz oder teilweise aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht mehr benutzbar ist,
- die Nutzungsgewährung aufgrund höherer Gewalt tatsächlich unmöglich wird.

12.3 Löst die Stadtgemeinde die Nutzungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund auf, der der Sphäre des VP zuzurechnen ist, hat der VP Zahlung gemäß Abs 1 dieses Punktes zu leisten.

13. Haftung und Gewährleistung

13.1 Der VP haftet der Stadtgemeinde für sämtliche Schäden, die von Personen verursacht werden, die das Nutzungsobjekt mit dem Wissen und Willen des VP nutzen sowie von den Personen, die sich in Gebäuden und/oder auf Außenanlagen der Stadtgemeinde befinden, weil der VP seinen Pflichten nach Punkt 6.6 nicht nachgekommen ist. Für Schäden, die während der Nutzungsdauer entstanden sind, wird vermutet, dass der VP oder ihm zurechenbare Personen (Punkt 6. Abs 4 und 6) diese verursacht haben. Der VP wird die Stadtgemeinde betreffend etwaiger Schadenersatzforderungen, die Dritte erheben und die ihre Ursache in der Veranstaltung des VP haben, vollkommen schad- und klaglos halten.

13.2 Der VP haftet außerdem für die Einhaltung allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen jeglicher Art und wird die Stadtgemeinde in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

13.3 Die Stadtgemeinde haftet bei Sachschäden nicht für leichte Fahrlässigkeit.

- 13.4 Ist der VP Verbraucher, haftet er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wobei er aber auch bei leichter Fahrlässigkeit vollen Interesseersatz (Erfüllungsinteresse und entgangenen Gewinn) zu leisten hat.
- 13.5 Die Stadtgemeinde leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder einen bestimmten Ertrag des Nutzungsobjektes.
- 13.6 Alle individuellen Verwaltungsakte (Bescheide) und darin enthaltene Auflagen, die das Objekt Bräuhausstraße 2, 4070 Eferding und dort stattfindende Veranstaltungen betreffen, sind unter www.braeuhaus-eferding.at/ abrufbar, gelten als integrierender Vertragsbestandteil und bestätigt der VP, dass er die Inhalte dazu kennt. Für die Veranstaltung anwendbare Verordnungen und Gesetze recherchiert der VP eigenverantwortlich.

14. Pönalen

- 14.1 Verstößt der VP oder ihm zurechenbare Personen gegen das Rauchverbot (Punkt 11.) hat der VP pro individuellem Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) zu bezahlen.
- 14.2 Kommt der VP seiner Rückstellungsverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß nach, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe jenes Nutzungsentgeltes zu bezahlen, das rechnerisch auf einen ganzen Tag entfällt. Darüber hinausgehende Ansprüche der Stadtgemeinde bleiben davon unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser ANB bedürfen der Schriftform und müssen als solche explizit gekennzeichnet sein; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis selbst.
- 15.2 Auf diese ANB findet (unter Ausschluss von Kollisionsnormen) ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diese ANB einschließlich der individuellen Nutzungsvereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht für 4070 Eferding vereinbart.